

Beschluss des Landrats vom 26.06.2025

Nr. 1207

16. Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes – Erhöhung des Vermögensverzehr 2025/145; Protokoll: ak

Kommissionspräsident **Florian Spiegel** (SVP) verzichtet auf das Wort.

Ronja Jansen (SP) hat schon letztes Mal gesagt, dass sich die SP dagegen wehre, dass hier versucht wird, die Kantonsfinanzen auf dem Buckel von EL-Beziehenden zu sanieren. Für EL-Beziehende bedeutet diese Vorlage schmerzliche Einschnitte und für den Kanton nur wenig zusätzliche Einnahmen – insbesondere weil man schon heute die Ergänzungsleistungen nach dem Ableben von Personen zurückfordern kann. Das alles wurde schon beim letzten Mal gesagt. Was aber neu ist und die Situation sehr stark verschärft, ist, dass der Regierungsrat vor wenigen Tagen zusätzlich beschlossen hat, die Ergänzungsleistungen für Heimbewohnende auch über die entsprechende Verordnung zu kürzen: Wer ein Vermögen von CHF 10'000 besitzt, soll künftig kein Geld für persönliche Auslagen mehr bekommen. Das sind also zusätzlich zum erhöhten Vermögensverzehr fast CHF 400, die diesen Leuten pro Monat weggenommen werden. Das gilt es zu berücksichtigen, wenn heute über die Kürzungen abgestimmt wird. Es ist der zweite Abbau auf dem Buckel von EL-Beziehenden in Heimen innerhalb einer Woche – das kann doch nicht sein! Deshalb heute Nein zu dieser Vorlage.

– *Zweite Lesung Ergänzungsleistungsgesetz*

Keine Wortmeldungen.

– *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung Gesetzesänderung*

://: Mit 53:22 Stimmen bei 1 Enthaltung wird der Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes zugestimmt.

Das 4/5-Mehr von 61 Stimmen ist nicht erreicht; das Gesetz unterliegt somit der obligatorischen Volksabstimmung.

– *Detailberatung Landratsbeschluss*

Keine Wortmeldungen.

– *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung Landratsbeschluss*

://: Mit 56:20 Stimmen wird dem Landratsbeschluss zugestimmt.

Landratsbeschluss

betreffend Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes – Erhöhung des Vermögensverzehr

vom 26. Juni 2025

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- 1. Das Ergänzungsleistungsgesetz wird gemäss Beilage teilrevidiert.*
 - 2. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b sowie § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.*
-